

1. Änderungssatzung



zur

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge

Der Markt Donaustauf erlässt aufgrund Art. 2 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für Mehrfamilienhäuser sind je Wohneinheit zwei Abstellplätze herzustellen. Für Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche ist ein Abstellplatz herzustellen. Je drei vollen Wohneinheiten ist ein zusätzlicher Abstellplatz für Besucher herzustellen

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Donaustauf, 09.12.2021

Jürgen Sommer
1. Bürgermeister

